

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (MigTeilhG) und zur Änderung von Gesetzen

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (MigTeilhG)

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel des Gesetzes

- (1) Die gesellschaftliche Eingliederung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund mit dem Ziel einer tatsächlichen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gleichstellung ist aktiv zu fördern.
- (2) Die Gleichstellung ist erreicht, wenn die Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund den Lebensverhältnissen der (sonstigen) Einwohnerschaft des Bundesgebietes angeglichen sind. Ein vorhandener Anpassungsbedarf ist auszugleichen.
- (3) Ein gleichberechtigtes, friedliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnisch-kultureller und religiöser Herkunft in Vielfalt ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Hindernisse für eine Eingliederung und gleichberechtigte Teilhabe sind aktiv zu beseitigen.
- (4) Durch Maßnahmen nach Absatz 3 ist sicherzustellen, dass eine schrittweise Anpassung der Lebensverhältnisse von Teilgruppen der Menschen mit Migrationshintergrund an die Lebensverhältnisse der entsprechenden Teilgruppen der sonstigen Einwohnerschaft erfolgt, bis die Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund denen der sonstigen Einwohnerschaft insgesamt entsprechen.
- (5) Dieses Gesetz lässt weitergehende Rechte von Menschen mit Migrationshintergrund aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, Personen,
 1. die ab dem 1.1.1955 ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt haben, nachdem sie diesen zuvor mehr als zehn Jahre oder seit Geburt im Ausland hatten,
 2. bei denen die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei zumindest einem Elternteil zutreffen,
 3. Kinder der unter Nr. 2 genannten Personen.
- (2) Anpassungsgrundlage ist der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an
 1. der Gesamteinwohnerschaft des Bundesgebietes,
 2. an Teilgruppen der Einwohnerschaft, die nach für die Zielsetzung dieses Gesetzes nutzbaren Kriterien regional und sonst abgegrenzt sind.

(3) Anpassungsbedarfe nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ist das sich aus dem Vergleich der Lebensverhältnisse

1. der Gesamtzahl der Menschen mit Migrationshintergrund im Bundesgebiet mit denen der Gesamteinwohnerschaft / sonstigen Einwohnerschaft und
2. von Teilgruppen von Menschen mit Migrationshintergrund, die nach für die Zielsetzung dieses Gesetzes nutzbaren Kriterien regional und sonst abgegrenzt sind, mit denen der entsprechenden Teilgruppe der sonstigen Einwohnerschaft jeweils ergebendes Ausmaß der Unterschiede in den Lebensverhältnissen.

(4) Anpassungsstufe ist der Anteil an einem Anpassungsbedarf nach Absatz 3, der in einem bestimmten Zeitraum ausgeglichen werden soll.

(5) Anpassungsgrundlagen, Anpassungsbedarfe, Festlegungen zu Teilgruppen und Anpassungsstufen sind nach jeweils zwei Jahren zu überprüfen und dem Entwicklungsstand anzupassen.

§ 3 Datenerhebung

(1) Anpassungsgrundlagen nach § 2 Absatz 2 und Anpassungsbedarfe nach § 2 Absatz 3 sind durch geeignete Erhebungen und Auswertungen festzustellen, die sich erforderlichenfalls auf geeignete Hilfskriterien stützen können.

(2) Für die Erhebungen dürfen anonymisierte Daten aus öffentlichen Registern, Sozialdaten und Steuerdaten in geeigneter Form herangezogen werden.

(3) Erforderliche Daten dürfen bei Dritten nur erhoben werden, wenn sie anders nicht zumutbar festzustellen sind.

(4) Von Menschen, die Rechte nach diesem Gesetz aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wahrnehmen wollen, kann verlangt werden, das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachvollziehbar darzustellen.

(5) Im Übrigen dürfen Angaben zum Migrationshintergrund für Zwecke dieses Gesetzes bei Einzelpersonen nur dann erhoben werden, wenn die Auskünfte freiwillig erfolgen. Hierauf ist hinzuweisen. Erfolgt der entsprechende Hinweis nicht oder sind Angaben nicht freiwillig erfolgt, dürfen die erhobenen Daten nicht verwendet werden.

§ 4 Erfahrungsbericht

Die Bundesregierung legt dem Bundestag zweijährlich einen Bericht zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes vor.

§ 5 Muttersprachliche Bekanntmachung

(1) Dieses Gesetz ist in geeigneter Form auch in den Hauptherkunftssprachen von Menschen mit Migrationshintergrund zu veröffentlichen. Maßgeblich ist die deutsche Fassung.

(2) Menschen mit Migrationshintergrund sind in geeigneter Form über Rechte nach diesem Gesetz zu informieren. Die Information muss auch in den Hauptherkunftssprachen von Menschen mit Migrationshintergrund erfolgen.

Zweites Kapitel Förderung des Erwerbslebens

§ 6 Erwerbstätigkeit und Qualifizierung

Die

1. Qualifizierung, berufliche und sonstige Bildung und Ausbildung, und
 2. Erwerbstätigkeit in Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit
- von Menschen mit Migrationshintergrund werden durch geeignete, zusätzliche Maßnahmen gefördert, bis ihr Anteil an Erwerbstätigkeiten nach Berufen, Tätigkeiten und Einkommen die Gleichstellung erreicht.

§ 7 Ausführung von Maßnahmen nach § 6 durch Träger

- (1) Werden Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes dienen können, durch nichtstaatliche Dritte (Träger) durchgeführt, ist eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln davon abhängig zu machen, dass
1. das Personal des Trägers den für seinen Aufgabenbereich maßgeblichen Anpassungsgrundlagen und Anpassungszahlen bis zum Beginn der Durchführung der Maßnahme entspricht,
 2. Maßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund den Zielen dieses Gesetzes Rechnung tragen,
 3. die Teilnahme an anderen, aus öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen, soweit die Teilnehmersauswahl von einer Entscheidung des Trägers abhängig ist, zunächst Menschen mit Migrationshintergrund angeboten wird, bis deren Teilnahme der für den jeweiligen Bereich maßgebliche Anpassungsgrundlage und Anpassungsstufe entspricht.
- (2) Übersteigt die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Größen, soll eine zusätzliche Förderung gewährt werden, bis die Gleichstellung erreicht ist.

§ 8 Pflichten von Arbeitgebern

- (1) Arbeitgeber haben Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund über Rechte nach diesem Gesetz zu unterrichten.
- (2) Arbeitgeber haben Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund die Teilnahme an Maßnahmen nach § 6 unter den Bedingungen, die für einen Urlaub gelten, zu ermöglichen. Ansprüche von Arbeitnehmern aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund dürfen nicht benachteiligt werden, wenn sie dieses Recht in Anspruch nehmen.
- (3) Das auf die Zeit der Teilnahme an Maßnahmen nach § 6 entfallende Arbeitsentgelt wird Arbeitgebern, die regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, auf Antrag aus öffentlichen Mitteln erstattet.
- (4) Betriebe und Unternehmen, die regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, sollen Förderpläne aufstellen, die den Zielen des § 1 Rechnung tragen und über deren Umsetzung zu berichten.

Drittes Kapitel **Öffentliche Auftragsvergabe und Vergabe von Zuwendungen**

§ 9 Öffentliche Aufträge

(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Lieferungen und sonstige Leistungen mit einem Auftragsumfang von mehr als 100.000 Euro im Inland sowie bei der Veräußerung von Bundeseigentum im Wert von mehr als 100.000 Euro sind bei ansonsten gleichwertigen Angeboten Anbieter zu bevorzugen, deren Betriebe und Unternehmen angemessene Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Migrationshintergrund nachweisen.

(2) Angebote von Anbietern in Vergabeverfahren, die eine angemessene Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des Absatzes 1 nachweisen, können als im Sinne des § 97 Absatz 5 GWB gleichwertig berücksichtigt werden, wenn Angebote anderer Anbieter um bis zu zehn Prozent überschritten werden.

(3) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Lieferungen und sonstigen Leistungen nach Absatz 1 erfolgt nur, wenn Auftragnehmer sicherstellen, dass

1. die Zahl der bei der Durchführung beschäftigten Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund mindestens der jeweils relevanten Anpassungsgrundlage und Anpassungsstufe entspricht und
2. von den für die Durchführung des Auftrages zu zahlenden Arbeitsvergütungen (einschließlich von Arbeitsleistungen bei Werkverträgen) Menschen mit Migrationshintergrund einen den Anforderungen nach Nr. 1 entsprechenden Anteil erhalten.

Bei der Durchführung des Auftrages beschäftigt sind auch Arbeitnehmer von Betrieben und Unternehmen, die hierfür aufgrund von Unteraufträgen Leistungen erbringen.

(4) Der Auftragnehmer hat vor einer Vergabe zu bestätigen, dass er bei Verstößen gegen die Anforderungen nach Absatz 3 bei der tatsächlichen Durchführung die Kosten für die Förderung der Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung einer Zahl von Menschen mit Migrationshintergrund erstatten wird, um die die Zahl der tatsächlich Beschäftigte von den Anforderungen nach Absatz 3 Nr. 1 abweichen. Entsprechendes gilt, wenn die Anforderungen des Absatzes 3 Nr. 2 nicht eingehalten werden. Der Anbieter hat in geeigneter Form nachzuweisen, dass er zu einer Erstattung in der Lage ist. Die Erstattung erfolgt an die Bundesagentur für Arbeit. Diese darf Erstattungszahlungen nur für zusätzliche Maßnahmen verwenden, die den in Absatz 1 genannten Zwecken entsprechen.

(5) Bei der Veräußerung von Bundeseigentum erhalten Anbieter, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, einen Rabatt von bis zu zehn Prozent. Dieser ist zurückzuzahlen, wenn das Erworbenene innerhalb eines Jahres, bei Immobilien innerhalb von drei Jahren, im Wesentlichen unverändert weiterveräußert wird.

(6) Die Kriterien für angemessene praktische Maßnahmen nach Absatz 1 und deren Nachweis sind bei Ausschreibungen und Verkaufsangeboten nach Absatz 1 bekannt zu geben. Auf Verlangen eines Anbieters ist diesem vorab zu bestätigen, in welcher Höhe aufgrund der erbrachten Nachweise ein Abweichen von Angeboten anderer Anbieter zu seinen Gunsten nach Absatz 2 berücksichtigt wird oder ein Rabatt nach Absatz 5 gewährt werden wird.

(7) Anbieter aus anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union ohne Beschäftigte im Inland können eine Gleichwertigkeit nach Absatz 2 auch nachweisen, wenn sie hinreichend darlegen, ihre in den in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Beschäftigten entsprechend Absatz 1 zu fördern.

(8) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Betriebe und Unternehmen, die regelmäßig weniger als zwanzig Arbeitnehmer, einschließlich der zur Berufsausbildung Beschäftigten, beschäftigen.

§ 10 Vergabe von Zuwendungen

(1) Öffentliche Fördermittel in Höhe von mehr als 100.000 € in einem Jahr werden an Zuwendungsempfänger nur vergeben, wenn sie Menschen mit Migrationshintergrund angemessen ausbilden, qualifizieren und beschäftigen. Soweit hierbei die Summe der relevanten Anpassungsgrundlagen und Anpassungsstufen nicht erreicht ist, können Zuwendungen auch erfolgen, wenn den Zielen von § 1 entsprechende, angemessene Förderpläne aufgestellt und umgesetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zuwendungsempfänger, die regelmäßig weniger als zehn Arbeitnehmer, einschließlich der zur Berufsausbildung Beschäftigten, beschäftigen

(3) Im Übrigen findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 11 Förderpläne und Fördermaßnahmen im öffentlichen Dienst

(1) Die in § 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes genannten Einrichtungen stellen Pläne zur Förderung der Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund auf.

(2) Die Förderpläne regeln Maßnahmen, durch die eine Anpassung entsprechend der Summe aus der jeweils relevanten Anpassungsgrundlage und Anpassungszahl erreicht werden soll, bis die Gleichstellung erfolgt ist.

(3) In den Förderplänen sind insbesondere dem Absatz 2 entsprechende Maßnahmen vorzusehen, die sich auf den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund

1. in der beruflichen Ausbildung und
2. in den höheren Laufbahnen, Besoldungs- und Vergütungsgruppen beziehen.

§ 12 Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz im öffentlichen Dienst

Der Bund fördert die Ausbildung, Qualifizierung sowie die Einstellung und Beschäftigung von mehrsprachigen Menschen im öffentlichen Dienst unter besonderer Berücksichtigung der in den Herkunftsländern von Menschen mit Migrationshintergrund gesprochenen Sprachen. Entsprechendes gilt für Menschen mit besonderer interkultureller Kompetenz.

Fünftes Kapitel Sonstige Förderung der Diversität

§ 13 Sprachliche und kulturelle Diversität

(1) Menschen mit Migrationshintergrund und einer anderen Muttersprache als der deutschen haben Anspruch auf Erwerb, Ausbau und Erhalt von Kenntnissen der deutschen Sprache, bis diese beherrscht wird. Entsprechende Maßnahmen sind anzubieten. Deren Inanspruchnahme darf nicht zu unangemessenen Belastungen führen.

(2) Muttersprachen im Sinne des Absatz 1 sollen erhalten und gefördert werden.

(3) Herkunftskulturen von Menschen mit Migrationshintergrund sind auch als Bereicherung zu respektieren, soweit wesentliche Wertmaßstäbe des Grundgesetzes dem nicht entgegenstehen.

§ 14 Innen- und Außendarstellung der Bundesrepublik

Wirtschaftliche, politische, soziale sowie sportliche, künstlerische und kulturelle Leistungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die im Bundesgebiet leben oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind bei der Darstellung der Bundesrepublik im In- und Ausland angemessen zu berücksichtigen.

§ 15 Bundesbeirat zu Fragen der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund

(1) Die Bundesregierung beruft einen Bundesbeirat zu Fragen der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund. Der Beirat berichtet dem Bundestag und berät die Bundesregierung.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirates

1. sind aus Verbänden und Organisationen zu berufen, deren Zweck nach Satzung oder Statut vor allem die Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund ist,
2. müssen Menschen mit Migrationshintergrund sein.

(3) Der Beirat ist von der Bundesregierung laufend über Gesetzesvorhaben zu informieren, die die soziale, wirtschaftliche und politische Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund berühren. Der Beirat ist zu solchen Gesetzesvorhaben rechtzeitig und laufend anzuhören.

(4) Der Beirat hat das Recht, zu Angelegenheiten, die die soziale, wirtschaftliche und politische Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund berühren, Stellungnahmen abgeben und diese zu veröffentlichen.

(5) Der Beirat ist mit den für seine Tätigkeit erforderlichen Mitteln auszustatten. Die Bundesregierung stellt ihm die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(6) Der Beirat wählt zwei gleichberechtigte Vorsitzende und deren Stellvertreter aus seiner Mitte. Mindestens einer der Vorsitzenden und mindestens ein Stellvertreter müssen die in §

2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Ein Vorsitzender oder, im Falle der Verhinderung, der jeweilige Stellvertreter berufen Sitzungen des Beirates ein. Die Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vertreten durch den jeweiligen Stellvertreter, leiten die Sitzungen des Beirates gemeinsam.

(7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Vorsitzenden weitere Aufgaben zuweisen kann.

Sechstes Kapitel

Verordnung, Durchführungs- und Einführungsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 16 Verordnungsermächtigung

(1) Das für Arbeit und Soziales zuständige Bundesministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung

1. Anpassungsgrundlagen nach § 2 Absatz 2, Anpassungsbedarfe nach § 2 Absatz 3 und Anpassungsstufen nach § 2 Absatz 4 festzulegen.
2. die Teilgruppen zu bestimmen, die für Zwecke dieses Gesetzes zu berücksichtigen sind,
3. festzustellen, wann die Gleichstellung für eine Teilgruppe nachhaltig erreicht ist,
4. Überprüfungen und Anpassungen nach § 2 Absatz 5 vorzunehmen,
5. geeignete, periodische Auswertungen nach § 3 Absatz 1 zu regeln und hierfür geeignete Hilfskriterien festzulegen,
6. festzulegen, welche Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 herangezogen werden dürfen und das Verfahren zu regeln,
7. festzulegen, wie das Gesetz nach § 5 Absatz 1 in den Hauptherkunftssprachen von Menschen mit Migrationshintergrund veröffentlicht wird und wie Menschen mit Migrationshintergrund nach § 5 Absatz 2 informiert werden,
8. Maßnahmen nach § 6 zu bestimmen und Anforderungen an Inhalt und Durchführung zu regeln,
9. Anforderungen an Träger und das Verfahren nach § 7 zu regeln,
10. festzulegen, wie die Unterrichtung nach § 8 Absatz 1 zu erfolgen hat,
11. Anforderungen an Förderpläne nach § 8 Absatz 4 und angemessene Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 festzulegen,
12. Anforderungen an Nachweise nach § 9 Absatz 1, 6 und 7 und § 10 Absatz 1 und das erforderliche Verfahren zu regeln,
13. geeignete Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 zu bestimmen und Anforderungen an Inhalt und Durchführung zu regeln,
14. Verfahren zur Umsetzung der in § 14 genannten Ziele zu regeln.
15. die Zuständigkeiten für die Durchführung des Gesetzes zu regeln, soweit diese nicht anderweitig bestimmt sind.

Die Anpassungsstufen nach § 2 Absatz 4 sind so zu bestimmen, dass eine Gleichstellung fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erreicht ist.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme des in § 15 bezeichneten Bundesbeirates in zweijährigen Abständen fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Die erste Fortschreibung hat ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

§ 17 Durchführungsbestimmungen

Die Bundesregierung erlässt die zur Durchführung des Gesetzes in Verwaltungen des Bundes, den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gerichten des Bundes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 18 Einführungsbestimmungen

(1) Soweit nicht anders geregelt, gelten

1. zur Bestimmung der Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund und der Einwohnerschaft, der Anpassungsgrundlagen der Anpassungsbedarfe und der Anpassungsstufen die aktuellsten Angaben aus der fortgeschriebenen Bundesstatistik,
2. als regionale Teilgruppen die Einwohnerschaften der Bundesländer,
3. als weitere Teilgruppen
 - a) Beschäftigte und sonstige Erwerbstätige, gegliedert nach Berufen, Berufsabschlüssen oder sonstigen Qualifikationen und Einkommen,
 - b) Schüler, Auszubildende, Fach- und Hochschüler, gegliedert nach den angestrebten Abschlüssen,
 - c) nicht Erwerbstätige, gegliedert nach den Gründen hierfür,
 - d) Rentner, gegliedert nach der Art der Rente,
 - e) Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch, gegliedert nach der Leistungsart,
 - f) die Altersgruppen von 0 bis 5, 6 bis 14, 15 bis 18, 19 bis 21, 22 bis 25, 26 bis 58, 59 bis 65 und über 65 Jahren,gegliedert nach den Teilgruppen nach Nummer 2.

(2) Soweit nicht anders bestimmt, ist für die Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz vorläufig das Bundesverwaltungsamt zuständig.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Gesetz tritt am ... in Kraft.

Artikel 2

Änderungen der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23 wird folgender Satz angefügt:

„Ein erhebliches Interesse besteht insbesondere hinsichtlich der Förderung von Potenzialen aus der Diversität der Einwohnerschaft des Bundesgebietes und an der Verminderung von Arbeitslosigkeit, insbesondere bei Gruppen der Einwohnerschaft des Bundesgebietes, die davon überdurchschnittlich betroffen sind.“

2. § 55 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Auftragsvergabe ist auch auf die Verminderung von Arbeitslosigkeit auszurichten, sowie insbesondere auf die Förderung der Beschäftigung, Ausbildung und Qualifizierung von überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffenen Gruppen der Einwohnerschaft des Bundesgebietes, insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Komma nach dem Wort „besitzt“ das Wort „oder“ und folgender Halbsatz angefügt:

„sonst im Bundesgebiet geboren wurde oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist,“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich auch nach ihrer fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenz, wenn diese hinsichtlich der wahrzunehmenden Aufgaben nützlich sein kann.“

Artikel 4

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die sich an einen Personalrat wenden.“

2. § 68 wird wie folgt geändert:

§ 68 Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„die Eingliederung von Menschen mit Migrationshintergrund in die Dienststelle, einschließlich ihrer gleichberechtigten Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und ihres beruflichen Aufstiegs, und das Verständnis zwischen ihnen und den sonstigen Beschäftigten zu fördern,“

3. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„(1) Ab einer Dienststellengröße von 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wählt der Personalrat aus seiner Mitte einen Diversitätsbeauftragten oder eine Diversitätsbeauftragte. Ansonsten kann eine solche Wahl erfolgen. Das gleiche gilt für den Hauptpersonalrat und die Gesamtpersonalräte.

(2) Diversitätsbeauftragte wirken eigenverantwortlich an Maßnahmen mit, die für ein Diversity Management Bedeutung haben können, insbesondere

1. Förderpläne zur Förderung der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund,
2. Teilnahme an Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen,
3. Erstellung und Fortschreibung von Auswahl-, Einstellungs- und Beurteilungskriterien,
4. präventive und reaktive Maßnahmen gegen diskriminierende Handlungen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Migrationshintergrund.

Diversitätsbeauftragte haben ein Antragsrecht hinsichtlich von Maßnahmen zum Diversity Management.

(3) § 68 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Diversitätsbeauftragte sind berechtigt, im Zusammenhang mit allen Angelegenheiten, die für ein Diversity Management Bedeutung haben können, insbesondere bei der Bewerbung, Einstellung, Beförderung und Fortbildung von Menschen mit Migrationshintergrund und im Zusammenhang mit der Aufstellung und praktischen Handhabung von Förderplänen, Einwendungen zu erheben.

(5) § 72 Absatz 1 bis 3 gelten für Anträge nach Absatz 2 Satz 2 und Einwendungen von Diversitätsbeauftragten entsprechend. Den Personalrat betreffende Fristen, insbesondere nach § 72 Absatz 2, beginnen nicht vor der Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 gegenüber Diversitätsbeauftragten.

(6) Entspricht die Dienststelle den Anträgen oder Einwendungen von Diversitätsbeauftragten nicht oder nicht in vollem Umfange, befasst sich der Personalrat auf Antrag des Diversitätsbeauftragten mit der Angelegenheit. Der Personalrat ist berechtigt, Anträge und Einwendungen von Diversitätsbeauftragten aufzugreifen und gegenüber der Dienststelle erneut geltend zu machen. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Rechte des Personalrats werden durch Rechte von Diversitätsbeauftragten nach den Absätzen 2 bis 6 nicht berührt.“

4. § 105 wird wie folgt geändert:

§ 105 Satz 2 wird Satz 3. Nach § 105 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bis eine den Grundsätzen des § 68a entsprechende landesrechtliche Regelung erfolgt ist, gilt § 68a entsprechend.“

Artikel 5 Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„die Eingliederung von Menschen mit Migrationshintergrund in Betrieb und Unternehmen, einschließlich ihrer gleichberechtigten Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und ihres beruflichen Aufstiegs, und das Verständnis zwischen ihnen und den sonstigen Beschäftigten zu fördern,“

2. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„(1) In Betrieben mit in der Regel mehr als 200 wahlberechtigten Arbeitnehmern wählt der Betriebsrat aus seiner Mitte einen Diversitätsbeauftragten oder eine Diversitätsbeauftragte. Ansonsten kann eine solche Wahl erfolgen. Das Gleiche gilt für Gesamt- und Konzernbetriebsräte.

(2) Diversitätsbeauftragte wirken eigenverantwortlich an Maßnahmen mit, die für ein Diversity Management Bedeutung haben können, insbesondere

1. Förderpläne zur Förderung der Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund,
2. Teilnahme an Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen,
3. Erstellung und Fortschreibung von Auswahl-, Einstellungs- und Beurteilungskriterien,
4. präventive und reaktive Maßnahmen gegen diskriminierende Handlungen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Migrationshintergrund.

Diversitätsbeauftragte haben ein Antragsrecht hinsichtlich von Maßnahmen zum Diversity Management.

(3) Diversitätsbeauftragte sind berechtigt, im Zusammenhang mit allen Angelegenheiten, die für ein Diversity Management Bedeutung haben können, insbesondere bei der Bewerbung, Einstellung, Beförderung und Fortbildung von Menschen mit Migrationshintergrund und im Zusammenhang mit der Aufstellung und praktischen Handhabung von Förderplänen, Einwendungen zu erheben.

(4) § 84 Absatz 2 gilt für Anträge und Einwendungen von Diversitätsbeauftragten entsprechend. Wird dem Anliegen von Diversitätsbeauftragten nicht oder nicht in vollem Umfange entsprochen, hat der Arbeitgeber seine Entscheidung nachvollziehbar zu begründen.

(5) Den Betriebsrat betreffende Fristen beginnen nicht vor der Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 4 gegenüber Diversitätsbeauftragten.

(6) Hat der Arbeitgeber Anträgen oder Einwendungen von Diversitätsbeauftragten nicht oder nicht in vollem Umfange entsprochen, befasst sich der Betriebsrat auf Antrag des Diversitätsbeauftragten mit der Angelegenheit. Der Betriebsrat ist berechtigt, Anträge und Einwendungen von Diversitätsbeauftragten aufzugreifen und gegenüber dem Arbeitgeber erneut geltend zu machen. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Rechte des Betriebsrats werden durch Rechte von Diversitätsbeauftragten nach den Absätzen 2 bis 6 nicht berührt.“

Artikel 6

Änderung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes

Das Betriebsgremienbesetzungsgesetz in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund und andere am Besetzungsverfahren von Gremien Beteiligte haben darauf hinzuwirken, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern, unter Berücksichtigung eines angemessenen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund, in Gremien geschaffen oder erhalten wird.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht anders vorgesehen, ist angemessen im Sinne des Absatzes 1 der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund, der ihrem Anteil an der Gesamteinwohnerschaft des Bundesgebietes entspricht.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlages einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung). Jede vorschlagsberechtigte Stelle hat sich mit vorhandenen weiteren vorschlagsberechtigten Stellen darüber abzustimmen, dass sich unter den Benannten oder Vorschlagenden eine angemessene Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund befindet. Benannt oder vorgeschlagen werden können Personen mit der erforderlichen persönlichen Eignung. Die fachliche Eignung und Qualifikation ist im Vergleich zu anderen Personen des eigenen Geschlechts oder zu anderen Personen mit Migrationshintergrund festzustellen und zu berücksichtigen, bis die Besetzung des Gremiums den Grundsätzen des § 1 entspricht.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berufung von Mitgliedern in Gremien im Bereich des Bundes hat die berufende Stelle Frauen und Männer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund, mit dem Ziel gleichberechtigter Teilhabe zu berücksichtigen. Ist die Bundesregierung berufende Stelle, so ist das in Satz 1 genannte Verfahren innerhalb der zuständigen Bundesministerien auf den Vorschlag an das Bundeskabinett entsprechend anzuwenden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Bei den Vorschlägen ist für jeden auf die entsendende Stelle entfallenden Sitz jeweils eine Frau und ein Mann zu benennen. § 4 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 2 Nummern 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die entsendende Stelle hat bei der Entsendung von Mitgliedern in Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes Frauen und Männer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund, angemessen zu berücksichtigen.

5. Die auf § 7 folgende Überschrift wird wie folgt gefasst: „Abschnitt 4

Durchführungsbestimmungen, Gremienbericht, Hinweispflicht“ und nach § 9 folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Hinweispflicht

Gremien, deren Besetzung nach einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entspricht, haben ihre Berichte, Stellungnahmen und sonstigen schriftlichen Äußerungen an auffälliger Stelle mit folgendem Hinweis zu versehen: ‚Die Besetzung des Gremiums entspricht derzeit nicht den rechtlichen Anforderungen‘. Der Hinweis darf an anderer, unauffälliger Stelle erläutert werden. Ein Referenzhinweis auf die Erläuterung nach Satz 2 in räumlicher Nähe zu dem Hinweis nach Satz 1 ist nicht zulässig.

6. Nach § 10 werden die Überschrift „Abschnitt 5 Finanzierung“ und danach folgender § 11 eingefügt:

„§ 11 Finanzierung

(1) Der Bund darf Gremien finanziell nur in dem Maße ausstatten, in dem Frauen und Männern, unter Berücksichtigung eines angemessenen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund, an ihnen gleichberechtigt teilhaben. Bisher gewährte Ausstattungen werden alsbald entsprechend angepasst.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Übergangsregelungen zu Absatz 1 erlassen, die eine jährliche, progressive Kürzung der bisherigen Ausstattung in Schritten von mindestens zehn Prozent vorsehen, bis die Besetzung des Gremiums den Grundsätzen des § 1 entspricht. Ausnahmen sind nur bei Gremien statthaft, die sich mit fachlich-technischen Einzelproblematiken befassen, wenn in einer angemessenen Frist die Besetzung übergangsweise durch zusätzliche, gleichberechtigte Mitglieder erweitert wird, bis sie den Grundsätzen des § 1 entspricht.

Artikel 7

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Befähigt ein Ausbildungsabschluss nach Satz 2 nicht zur Berufsausübung im Inland, schließt dieser eine Ausbildungsförderung nach Satz 1 nicht aus“.

b) § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„wenn sie der Nachqualifizierung nach § 11, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 4, des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen dient,“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Staatsangehörigkeit

Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,

2. Ausländern, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, geduldeten Ausländern jedoch nur, wenn sie sich seit vier Jahren tatsächlich im Inland aufhalten, hier geboren sind oder als Minderjährige eingereist sind.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„§ 10 Absatz 2 und § 11 gelten sinngemäß.“

Artikel 9

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil - ... in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Besteht bei Leistungsempfängern ein entsprechender Bedarf, soll sichergestellt werden, dass Fachkräfte eingesetzt werden, die über geeignete Fremdsprachenkenntnisse verfügen.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Besteht bei Leistungsberechtigten ein örtlicher oder überörtlicher Bedarf an Versorgung durch staatliche oder durch gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen, die ihr Personalvertretungsrecht nicht durch eine selbständige Ordnung regeln können, ist der Zusammenarbeit mit diesen Vorrang zu geben, bis der Bedarf gedeckt ist.“

3. § 33a wird wie folgt geändert:

§ 31 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sich aus einer als Nachweis geeigneten Urkunde ein anderes Geburtsdatum ergibt.“

4. § 33c wird wie folgt geändert:

§ 33c wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte darf niemand aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Religion, wegen der ethnischen oder sonstigen Herkunft, insbesondere eines Migrationshintergrundes, oder einer Behinderung benachteiligt werden. Ansprüche können nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im Einzelnen bestimmt sind. Unbeschadet dessen stehen von Benachteiligungen nach Satz 1 Betroffenen Ansprüche auf Genugtuung, Wiederherstellung und Schadensersatz zu, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.
(2) Wenn Personen, die sich von Benachteiligungen nach Absatz 1 Satz 1 betroffen halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer solchen unmittelbaren oder mittelbaren Benachteiligung vermuten lassen, obliegt es dem dafür Verantwortlichen zu beweisen, dass gegen Absatz 1 Satz 1 nicht verstoßen wurde.“

(3) Die Verhinderung und Überwindung von Nachteilen aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen durch aktive Maßnahmen gehört zu den Aufgaben nach § 1 Absatz 1.

5. § 65 wird wie folgt geändert:

In § 65 Absatz 2 werden in Nummer 1 die Wörter „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ gestrichen und in Nummer 2 das Wort „erheblich“ durch die Wörter „nicht unerheblich“ ersetzt.

6. § 65a wird wie folgt geändert:

§ 65a Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 66 wird wie folgt geändert:

§ 66 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Ansprüche auf das menschenwürdige Existenzminimum bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 10

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende - ... in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 Satz 4 Nummer 6 wird Nummer 7.

b) Nach § 1 Abs. 2 Satz 4 Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt: „6. Nachteilen aufgrund eines Migrationshintergrundes entgegengewirkt und diese überwunden werden,“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen sind Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.“

b) § 7 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen. Satz 4 wird Satz 3.

c) In § 7 Absatz 2 wird das Wort „nur“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

d) In § 7 Absatz 4a werden nach dem Komma nach dem Wort Leistungen die Wörter „die über das menschenwürdige Existenzminimum hinausgehen“ und danach ein Komma eingefügt.

e) In § 7 Absatz 5 werden die Wörter „über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ gestrichen und durch die Wörter „unter Anrechnung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.

f) § 7 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die ordnungsgemäße Teilnahme an einer in Absatz 5 genannten Ausbildung oder an einer anderen Bildungsmaßnahme, durch die sich die Möglichkeiten der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verbessern können, gilt in dem üblichen oder für die erfolgreiche Teilnahme sonst erforderlichen Umfang als Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, mit der den Anforderungen nach § 2 nachgekommen wird. Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 des Dritten Buches und Leistungsberechtigte, die das 25 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und kein erhebliches regelmäßiges Erwerbseinkommen erzielen, haben der Agentur für Arbeit die Aufnahme einer Ausbildung oder Bildungsmaßnahme nach Satz 1 anzuzeigen und die ordnungsgemäße Teilnahme angemessen nachzuweisen. Bei anderen Leistungsberechtigten ist die Teilnahme zu genehmigen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn, die Vermittlung in eine bedarfsdeckende, sozialversicherungspflichtige, auf Dauer

angelegte Beschäftigung in den nächsten drei Monaten ist nicht überwiegend wahrscheinlich ist.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners“ gestrichen.
- b) In § 9 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „zum Gesamtbedarf“ durch die Wörter „eigenen, anrechenbaren Einkommen und Vermögen“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 3 werden nach dem Wort „Buch“ ein Komma und danach die Wörter „die das menschenwürdige Existenzminimum überschreiten“ und danach ein Komma eingefügt.

5. § 16d Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 16d Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort Mehraufwendungen die Wörter „und eine unter Berücksichtigung der Höhe des an den Leistungsempfänger gezahlten Arbeitslosengeldes II angemessene Vergütung“ eingefügt.
- b) In § 16d Absatz 7 Satz 2 werden im 1. Halbsatz das Wort „kein“ nach dem Wort „begründen durch das Wort „ein“ und die Wörter „auch kein“ nach dem Wort „und“ durch das Wort „ein“ ersetzt und das Semikolon nach dem Wort „Buches“ sowie der 2. Halbsatz gestrichen.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
- b) In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in vertretbarem Umfang“ gestrichen und hinter dem Wort „eine“ das Wort „angemessene“ eingefügt.
- c) § 7 Absatz 3 wird gestrichen.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 2 bis 6 gestrichen“. Hinter dem Wort „sind“ wird ein Komma und danach die Wörter „insbesondere die in den folgenden Absätzen genannten Bedarfe“ eingefügt.
 - b) In § 21 Absatz 6
 - aa) werden in Satz 1 die Wörter „im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger“ gestrichen und durch das Wort „sonstiger angemessener“ ersetzt und
 - bb) wird in Satz 1 hinter dem Wort „besteht“ ein Komma und danach folgender Halbsatz eingefügt: „der in den für die Ermittlung regelbedarfsrelevanter Verbrauchsausgaben nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz genannten Abteilungen nicht berücksichtigt ist oder wenn der für die jeweilige Abteilung unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung und Weiterentwicklung zugrundezulegende Betrag überschritten würde.“
 - cc) wird Satz 2 wie folgt gefasst:
 - „Der Mehrbedarf wird nicht berücksichtigt, wenn er
 - 1. durch Zuwendungen Dritter gedeckt ist, auf die ein rechtlicher oder vertraglicher Anspruch besteht, gedeckt ist, oder
 - 2. seiner Höhe nach den in Satz 1, 2. Halbsatz genannten Betrag, begrenzt auf drei folgende Monate, im Durchschnitt um weniger als 20 Prozent überschreiten würde.
 - c) § 21 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
 - „Aufwendungen, die der schulischen oder beruflichen Eingliederung und Qualifizierung förderlich sein können, werden als angemessener, besonderer Bedarf berücksichtigt.
- Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 Absatz 5 wird gestrichen.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) § 24 Absatz 1 wird gestrichen

b) In § 24 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „umfasst“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

c) § 24 Absatz 6 wird gestrichen.

10. § 27 wird wie folgt geändert:

§ 27 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben dem Regelbedarf insbesondere die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gesondert berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Bedarfe beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. § 21 Absatz 8 bleibt unberührt.

b) In § 28 Absatz 3 wird nach dem Wort Schülerinnen das Wort „mindestens“ eingefügt; nach dem Wort „berücksichtigt“ werden ein Komma und danach der folgende Halbsatz eingefügt: „im Übrigen der darüber hinausgehende, tatsächliche, angemessene Bedarf“.

c) In § 28 Absatz 4 werden die Wörter „und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelsatz zu bestreiten“ gestrichen.

d) In § 28 Absatz 7 werden die Wörter „in Höhe“ gestrichen und das Wort „insgesamt“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

12. § 31a wird wie folgt geändert:

§ 31a wird wie folgt gefasst:

„§ 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Das Arbeitslosengeld II mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31

1. bei einer erstmaligen Pflichtverletzung um 30 Prozent,

2. bei einer ersten wiederholten Pflichtverletzung um 60 Prozent,

3. bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung um 100 Prozent

des Anteils des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs, der das menschenwürdige Existenzminimum übersteigt. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.

(2) Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 ab diesem Zeitpunkt auf die Hälfte herabsetzen. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt von der Minderung absehen.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Absatz 1 Satz 1 kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben.

(4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummern 1 und 2 entsprechend.“

13. § 32 wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer im Interesse der Vermittlung in eine konkrete, geeignete Erwerbstätigkeit erfolgten oder zur Feststellung von Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich der Anteil des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes, der das menschenwürdige Existenzminimum übersteigt, um 10 Prozent. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen nachvollziehbaren Grund für ihr Verhalten darlegen können. Entfällt bei erwerbsfähigen Leistungsempfängern durch das Meldeversäumnisses eine konkrete Möglichkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, erfolgt eine Minderung nach Satz 1 nicht, wenn ein wichtiger Grund für das Verhalten dargelegt und nachgewiesen wird.“

14. § 37 wird wie folgt geändert:

§ 37 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

15. § 39 wird wie folgt geändert:

In § 39 werden die Nummern 1 und 4 gestrichen.

16. § 42a wird wie folgt geändert:

a) In § 42a Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt und nach dem Wort „des“ die Wörter „Anteils des“ und nach dem Wort „Regelbedarfs“ ein Komma und die Wörter „der das menschenwürdige Existenzminimum übersteigt“ und danach ein Komma eingefügt.

b) In § 42a Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder § 27 Absatz 4“ gestrichen.

c) § 42a Absatz 5 wird gestrichen.

17. § 43 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Aufrechnungen sind nur mit der Maßgabe zulässig, dass der leistungsberechtigten Person das menschenwürdige Existenzminimum verbleibt.“

18. § 44a wird wie folgt geändert:

a) In § 44a Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „innerhalb eines Monats nach der Entscheidung schriftlich einzulegen und auf den Einzelfall bezogen“ eingefügt und nach dem Wort „begründen“ ein Semikolon und danach folgender Halbsatz eingefügt: „Zweifel an Stellungnahmen des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit und sonstigen ärztlichen Gutachten, die eine Erwerbsunfähigkeit feststellen, sind ausführlich darzulegen und zu belegen“.

b) In § 44a Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ ein Komma und danach folgender Halbsatz eingefügt: „es sei denn, der Träger der Rentenversicherung wäre ein in Satz 2 Nummer 1 genannter Träger“.

c) In § 44a Absatz 1 Satz 6 wird nach der Zahl „5“ das Wort „nicht“ eingefügt.

d) In § 44a Absatz 1a Satz 2 wird nach dem Wort „Stellungnahme“ das Wort „nicht“ eingefügt.

e) In § 44a Absatz 2, 1. Halbsatz werden die Wörter „gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers“ durch die Wörter „Entscheidung der Agentur für Arbeit, im Widerspruchsfall die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

19. § 53a wird wie folgt geändert:

§ 53a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Damit entfallen die in den §§ 31, 32, 56 und 59 genannten Pflichten, § 7 Absatz 4a ist nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 11

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

In § 1 Absatz 3 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts oder Nachteilen aufgrund eines Migrationshintergrundes durch geeignete Maßnahmen und Förderungen entgegenwirken.“

Artikel 12

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe - ... in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

In § 18 Absatz 1 werden das Komma nach dem Wort „Sozialhilfe“ und die Wörter „mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ und das Komma vor dem Wort „setzt“ gestrichen.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 7 Absatz 5 des Zweiten Buches findet entsprechende Anwendung.

(2) § 7 Absatz 6 des Zweiten Buches findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass Leistungsberechtigte durch die Teilnahme an einer Ausbildung oder Bildungsmaßnahme ihren Verpflichtungen § 1 Satz 2 und 3 und § 2 erfüllen.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, sind Hilfen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu gewähren.“

b) In § 23 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Satz“ durch die Wörter „die Sätze“ ersetzt und nach der Zahl „1“ die Wörter „und 3“ eingefügt und nach dem Wort „im“ die Wörter „Bundesgebiet geboren oder als Minderjährige eingereist oder im“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) § 23 Absatz 3 wird gestrichen.

d) In § 23 Absatz 4 werden das Semikolon und der danach folgende Halbsatz gestrichen.

e) § 23 Absatz 5 wird gestrichen.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

In § 26 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„Das menschenwürdige Existenzminimum darf durch Einschränkungen und Aufrechnungen nicht unterschritten werden.“

5. § 30 wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Absatz 6 und 8 des Zweiten Buches sind entsprechend anzuwenden“.

6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) § 34 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben dem Regelbedarf insbesondere die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gesondert berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Bedarfe beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. § 30 Absatz 6 bleibt unberührt.

b) In § 34 Absatz 3 wird nach dem Wort Schülerinnen das Wort „mindestens“ eingefügt; nach dem Wort „berücksichtigt“ werden ein Komma und danach der folgende Halbsatz eingefügt: „im Übrigen der darüber hinausgehende, tatsächliche, angemessene Bedarf“.

c) In § 34 Absatz 4 werden die Wörter „und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelsatz zu bestreiten“ gestrichen.

d) In § 28 Absatz 7 werden die Wörter „in Höhe“ gestrichen und das Wort „insgesamt“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

7. § 37 wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 4 werden nach dem Wort „Regelsätzen“ ein Komma und danach die Wörter „soweit sie das menschenwürdige Existenzminimum übersteigen“ und danach ein Komma eingefügt.

8. § 39a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach der Zahl 2 das Wort „und“ und danach die Zahl „5“ eingefügt.

9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Erwerbsminderung“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt. In Nummer 3 werden der Halbsatz „ausgenommen die Bedarfe nach § 34 ,Absatz 7“ und das folgende Komma gestrichen.

10. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In § 45 Satz 1 werden die Wörter „Der zuständige Träger der Sozialhilfe gestrichen und durch den Halbsatz „Liegt eine Entscheidung der Agentur für Arbeit nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches, im Widerspruchsfall eine Entscheidung nach § 44a Absatz 1 Satz 4 des Zweiten Buches nicht vor“ und danach ein Komma eingefügt und nach dem Wort „ersucht“ die Wörter „der zuständige Träger der Sozialhilfe“ eingefügt.

b) In § 45a Satz 2 wird nach dem Wort „es“ das Wort „gleichfalls“ eingefügt.

Artikel 13

Regelung zur Anwendbarkeit des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11.12.1953

§ 1

Das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11.12.1953 findet auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der jeweils geltenden Fassung ohne Vorbehalt Anwendung.

§ 2

Die Erklärungen des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland vom 15.12.2011 zu Annex II des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11.12.1953, registriert beim Generalsekretariat des Europarates, sind rückwirkend aufzuheben. Die Ständige Vertretung hat unverzüglich eine entsprechende Erklärung abzugeben und diese registrieren zu lassen.

Artikel 14

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen oder beanspruchen können,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, und die keine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen,
5. aus sonstigen Gründen keinen anderen Anspruch auf Hilfen zur Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums haben.

für eine Zeit von sechs Monaten nach Eintritt der Leistungsvoraussetzungen nach Nummern 1 bis 5.“

b) Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer haben Anspruch auf Hilfen nach dem Zweiten, soweit die sonstigen Voraussetzungen nach diesem Buch vorliegen, ansonsten nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches

1. nach sechs Monaten des Bezuges von Leistungen nach diesem Gesetz, oder
2. wenn vor Ablauf der in Nummer 1 genannten Frist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.“

2. § 1a wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Leistungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz erhalten Leistungen, die den Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches entsprechen. Sonstige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, die Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches entsprechen.

(2) Besonders schutzbedürftigen Leistungsberechtigten, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, sind bedarfsgerechte Zusatzleistungen zu erbringen.

(3) Angemessene weitere besondere Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht, zur Wahrnehmung von Rechten, insbesondere durch eine unabhängige Beratung zu sozialen und rechtlichen Problematiken, sowie zur Beschaffung und Übersetzung von Urkunden, sind zu gewähren.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Sachleistungen

(1) Leistungsberechtigte können bei Hilfen zur Gewährleistung des Existenzminimums, insbesondere bei Leistungen der Unterkunft, Heizung und Energieversorgung, die Erbringung von Sachleistungen verlangen.

(2) Eine Erklärung nach Absatz 1 ist jederzeit widerruflich. Leistungsberechtigte sind in einer ihnen verständlichen Sprache auf die Freiwilligkeit der Erklärung und deren jederzeitige Widerruflichkeit hinzuweisen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Gemeinschaftsunterkünfte

(1) Die Dauer der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz ist auf das Unerlässliche zu beschränken. (2) Leistungsberechtigte haben Anspruch auf die zur Anmietung einer angemessenen eigenen Unterkunft erforderliche Unterstützung.

(3) Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ist nur zulässig, wenn diese anerkannten Standards entsprechen, eine angemessene Privatsphäre gewährleistet ist und die besonderen Bedarfe der Leistungsempfänger berücksichtigt werden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 werden eine angemessene Aufwandsentschädigung und eine unter Berücksichtigung der an den Leistungsberechtigten gezahlten sonstigen Leistungen angemessene Vergütung ausgezahlt.“

b) § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „verpflichtet“ gestrichen und durch das Wort „berechtigt“ ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird gestrichen. Die Sätze 2 und 3 werden Satz 1 und 2. In Satz 2 wird das Wort „entsprechende“ gestrichen.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen finden das Zweite und Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Besondere Vorschriften bei Sachleistungen

(1) Werden von Leistungsberechtigten Sachleistungen nach § 3 in Anspruch genommen, beschränkt sich eine Erstattung aus Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung von Freibeträgen nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs auf den gewöhnlichen Wert der Sachleistungen. Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ergibt sich der gewöhnliche Wert der Unterbringung aus dem ortsüblichen Preis für einen Quadratmeter einer Wohnung in einfacher Lage mit einfacher Ausstattung und der dem Leistungsberechtigten zu seiner ausschließlichen Nutzung zustehenden Wohnfläche.

(2) Zu erstatten ist der Wert der in einem Monat in Anspruch genommenen Sachleistungen bis zu dem im gleichen Monat dem Leistungsberechtigten zur Verfügung stehenden, anzurechnenden Vermögen und Einkommen.

9. §§ 7a, 7b und 8 werden gestrichen.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 wird gestrichen. Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In § 11 Absatz 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

12. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger

a) von Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums (§ 2 Absatz 1),

b) von Leistungen an besonders schutzbedürftige Personen (§ 2 Absatz 2),

c) weiteren besonderen Bedarfen (§ 2 Absatz 3),

2. die Ausgaben und Einnahmen nach diesem Gesetz

als Bundesstatistik durchgeführt.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„ Die Geldbuße darf die sich für den Anrechnungszeitraum ergebenden Freibeträge aus dem erzielten Einkommen nicht übersteigen, wenn das die Freibeträge übersteigende Einkommen an den Leistungsträger zu erstatten ist oder zu erstatten sein wird.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)

Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach Satz 7 die folgenden Sätze 8 und 9 angefügt

„Der Lebensunterhalt gilt auch als gesichert, wenn der Ausländer einem Haushalt angehört, der Einkünfte aus Beamtenbezügen oder aus Einkommen aus sonstiger Erwerbstätigkeit im öffentlichen Dienst hat. Satz 8 gilt sinngemäß, wenn Einkommen aus einer sonstigen Erwerbstätigkeit erzielt wird, bei der die tatsächliche Beschäftigung überwiegend in einer Einrichtung des Bundes oder eines Landes oder eines anderen Hoheitsträgers im Bundesgebiet oder bei einem anerkannten Wohlfahrtsverband oder einer nachgeordneten Einrichtung oder sonst in öffentlichem Interesse erfolgt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Satz 1 Nummer 1 genannte Frist verkürzt sich auf drei Jahre, wenn der Erwerb einfacher Sprachkenntnisse im Ausland erfolgt ist; von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 wird abgesehen.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen soll einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen; § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend,
2. zur Zeit der Antragstellung oder der Entscheidung der Ausländerbehörde in den vorangegangenen zehn Jahren sieben Jahre mit Anrechnungszeiten belegt sind.

Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, ist § 35 entsprechend anzuwenden.

Anrechnungszeiten für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Satz 1 und 2 sind

1. abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens,
2. Zeiten im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Dem Ausländer ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn sein Kind von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit hat oder diese sonst erwirbt oder eine Niederlassungserlaubnis beanspruchen kann; Absatz 3 und § 5 finden keine Anwendung.

(6) Deutsche Staatsangehörige und Ausländer im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sowie ihre Familienangehörigen dürfen nicht darauf verwiesen werden, sich zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft in das Ausland zu begeben oder dort zu verbleiben.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3“ gestrichen. In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 5 gestrichen. Satz 4 wird Satz 3. In Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und der Beistrich nach dem Wort „werden“ sowie die Wörter „wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird“ werden gestrichen

6. § 29 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 besitzt, erteilt werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Abs. 4 bis 5, § 25a Absatz 1 und 2, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b auch aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gewährt.“

7. § 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufenthaltserlaubnis ist dauerhaft zu verlängern, wenn der Ausländer Kinder erzieht oder erzogen hat, die sich im Bundesgebiet aufhalten und von Geburt an deutsche Staatsangehörige sind oder die deutsche Staatsangehörigkeit sonst erworben haben oder diese beanspruchen können oder eine Niederlassungserlaubnis besitzen.“

9. § 35 wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet oder an einer Qualifizierung teilnimmt. Es werden nur Ausbildungen berücksichtigt, deren Ziel ein anerkannter schulischer oder beruflicher Bildungsabschluss oder ein Hochschulabschluss ist. Qualifizierungen werden berücksichtigt, wenn sie die berufliche Eingliederung fördern oder verbessern können oder die Teilnahme von einem Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch befürwortet wurde.“

9. § 77 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Versagung und die Beschränkung eines Visums und eines Passersatzes vor der Einreise bedürfen einer schriftlichen, einzelfallbezogenen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Auf die Möglichkeit einer Remonstration ist hinzuweisen. Formerfordernisse für die Versagung von Schengen-Visa richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009.

(3) Einem Ausländer ist eine Übersetzung der Entscheidungsformel des Verwaltungsaktes, mit dem der Aufenthaltstitel versagt oder mit dem der Aufenthaltstitel zum Erlöschen gebracht oder mit dem über einen Antrag auf Befristung nach § 11 Absatz 1 Satz 3 entschieden wird, und der Rechtsbehelfsbelehrung kostenfrei in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die der Ausländer versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. Besteht die Ausreisepflicht aus einem anderen Grund, ist Satz 1 auf die Androhung der Abschiebung sowie auf die Rechtsbehelfsbelehrung, die dieser nach Absatz 1 Satz 3 beizufügen ist, entsprechend anzuwenden. Die Übersetzung soll in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden.

Auf eine Übersetzung kann verzichtet werden, wenn der Ausländer die deutsche Sprache ausreichend beherrscht.“

10. § 79 wird wie folgt geändert:

Nach § 79 Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, einschließlich der erforderlichen Nachweise, vor, ist dieser unverzüglich zu erteilen.

(4) Erfolgt die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gemäß Absatz 3 ohne Verschulden des Ausländers nicht oder nicht rechtzeitig oder erfolgte keine angemessene Mitwirkung nach § 82a, ist die Ausländerbehörde zum Ausgleich hierdurch entstandener und entstehender Benachteiligungen des Ausländers verpflichtet. Hinsichtlich von Nachteilen finanzieller Art erfolgt der Ausgleich durch angemessene Entschädigung in Geld, unabhängig von einem Verschulden von Bediensteten der Ausländerbehörde. Bei schuldhaftem Verhalten eines Bediensteten der Ausländerbehörde bleibt ein Rückgriff nach den allgemeinen Vorschriften unberührt.“

11. § 81 wird wie folgt geändert:

Nach § 81 Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Erteilte Aufenthaltstitel gelten bei Beantragung

1. innerhalb der Frist nach

a) Absatz 2 Satz 1 oder nach Abs. 3 Satz 1 auf den Tag der Einreise,

b) Absatz 2 Satz 2 auf den Tag der Geburt

2. nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 auf den Tag der Antragstellung zurück.

(7) Als Zeiten im Besitz eines Aufenthaltstitels gelten auch Zeiten,

1. auf die erteilte Aufenthaltstitel zurück gelten,

2. in denen eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes nicht eintritt, und

3. nach § 85,

4. die im Inland verbracht wurden, wenn der Ausländer im Besitz eines Visums war oder wenn für den Aufenthalt kein Visum erforderlich war.“

12. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a Mitwirkung der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, auf für einen Ausländer nachteilige oder günstige Umstände und Antragsmöglichkeiten einzelfallbezogen frühzeitig hinzuweisen. Sie ist verpflichtet, die persönlichen Daten von Ausländern, auch soweit diese in Akten vorhanden sind, entsprechend auszuwerten. Insbesondere hat sie Begünstigte, die die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen oder in Kürze erfüllen werden, schriftlich und frühzeitig auf Antragsmöglichkeiten und zur Entscheidung über die Erteilung weiter erforderliche Nachweise hinzuweisen.“

13. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83 Beschränkung der Anfechtbarkeit

Die Versagung eines nationalen Visums und eines Passersatzes an der Grenze sind unanfechtbar, wenn einem Ausländer nach den Umständen des Einzelfalles die Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung zugemutet werden kann. Der Ausländer wird bei der Versagung eines nationalen Visums und eines Passersatzes an der Grenze nach Satz 1 auf die Möglichkeit einer Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung hingewiesen.“

14. § 104a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „am 1. Juli 2007“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „bis zum 1. Juli 2008“ gestrichen.
- c) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „die §§ 9 und 26 Abs. 4 finden keine Anwendung“ und das voranstehende Semikolon gestrichen.
- d) In Absatz 2 werden die Wörter „am 1. Juli 2007“ gestrichen.
- e) Absatz 3 wird aufgehoben.
- f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2009“ durch die Wörter „von zwei Jahren“ ersetzt.
- g) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2009“ und „oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert“ gestrichen.
- h) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „in beiden Fällen“ gestrichen.
- i) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „bis zum 1. Juli 2008“ durch die Wörter „von einem Jahr“ ersetzt.
- j) Absatz 5 Satz 5 wird gestrichen.
- k) In Absatz 6 Satz 2 Nr. 5 werden die Wörter „am 31. Dezember 2009“ und die Wörter „und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden“ gestrichen.

15. § 104b wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 werden die Wörter „am 1. Juli 2007“ gestrichen.

Artikel 16

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Semikolon und der folgende Halbsatz gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden nach der auf die Zahl 810 folgenden Klammer folgende Wörter eingefügt: „oder ein Aufenthaltsrecht nach § 4 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder ein sonstiges Aufenthaltsrecht“ und danach ein Komma und danach die Wörter „das in der Regel tatsächlich wiederholt verlängert wird“ eingefügt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 wird gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „als die in den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 1 eingefügt: „Weist ein Ausländer nach, dass er im Ausland einfache Deutschkenntnisse erworben hat, wird die Frist nach Absatz 1 auf fünf Jahre verkürzt.“

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.

- d) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
- e) In Absatz 6 wird nach dem Wort „kann“ folgender Halbsatz eingefügt: „oder als Minderjähriger eingereist oder im Inland geboren ist oder seit mehr als fünfzehn Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat“.

4. § 12 wird gestrichen.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) § 17 Absatz 1 Nummern 2 und 4 werden gestrichen.

b) § 17 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

6. §§ 25, 27, 29 und 34 werden gestrichen.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

In § 38 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „nach § 29 Abs. 6 und“ sowie die Wörter „sowie die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 4“ gestrichen.